



Gemeinde Berg am Irchel

Todesfall

Wichtige Erledigungen und Formalitäten nach einem Todesfall

Tod infolge Krankheit zuhause:

Arzt benachrichtigen

Am besten den behandelnden Arzt oder Hausarzt.
Bei Abwesenheit Notfallarzt.

Bei Tod im Spital oder Heim:

Die Spital- bzw. Heimbehörden besorgen die nötigen Formalitäten.

Bei Tod infolge Unfall:

Polizei benachrichtigen Tel. 052 305 21 11

Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrs-, sie muss auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden.

Meldung bei der Gemeindeverwaltung

Der Hinschied eines Angehörigen ist der Gemeindeverwaltung persönlich zu melden. Kann auch durch Verwandte erledigt werden. die Meldung muss **innert zwei** Tagen erfolgen.

Wenn die Gemeindeverwaltung nicht besetzt ist:

Edith Kramer: 052 318 17 02

Bei Abwesenheit von Edith Kramer:

Erwin Kullema: 079 201 73 34

Mitzubringen sind:

- Todesbescheinigung des Arztes (bei Tod zuhause)
- Familienbüchlein (für Verheiratete)

Der Hinschied von ausländischen Staatsangehörigen ist auch dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden.

Folgende Fragen sind u.a. zusammen mit der Gemeindeverwaltung zu klären:

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Ort und Zeit der Bestattung und Abdankung
- Aufbahrung
- Einzel- oder Gemeinschaftsgrab

Bestattungsunternehmen:

Ein Bestattungsunternehmen darf nur von der Gemeinde oder einem Arzt/Spital angeboten werden.

Einsargungen bei Todesfällen in der Gemeinde und im Alterswohnheim Flaachtal: Hans Gerber AG, Lindau ZH

Weitere Benachrichtigungen:

- **Pfarramt:** Abdankung und persönliche Besuche sind beim zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.
Tel. ref. Pfarramt: 052 318 11 28
Tel. kath. Pfarramt: 052 315 14 36
- **Nächste Angehörige** durch Telefon, Telegramm oder Leidzirkular benachrichtigen.
- Benachrichtigung des Arbeitgebers, Vermieters, Versicherungen etc.

Kosten:

Bestattung Auswärtiger

Die der Gemeinde entstehenden Kosten, eingeschlossen eine Grabplatzgebühr werden zu den jeweils aktuellen Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verrechnet.

Bestattung von Gemeindeeinwohnern

Bei der Bestattung von Gemeindeeinwohnern übernimmt die Gemeinde die meisten Leistungen. (siehe Bestattungs- und Friedhof-VO der Gemeinde)